

DART-SCHWABEN-LIGA e.V.



SATZUNG der **DART - SCHWABEN - LIGA e.V.**

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz, Eintragung

- (1) Der Name des Vereins ist Dart-Schwaben-Liga e.V. (DSL e.V.)
- (2) Sitz des Vereins ist identisch mit der Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Dartsports.

§ 3 Zweckerreichung/Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Dartsports.
 - b) Die Abhaltung von Turnieren, Rundenspielen, usw.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, um Vorurteile gegenüber dem Dartsport abzubauen
 - d) Die Unterweisung seiner Mitglieder in den Regeln des Dartsports.
 - e) Die Ausbildung von Übungsleitern
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaften als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Beitrags- und Gebührenordnung kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder und beauftragte Projektleiter, die konkrete Aufgaben übernehmen, eine Aufwandsentschädigung nach Vorgabe der steuerlichen Normen unter Einhaltung der üblichen Vergütungssätze, die nicht über das gewöhnliche Maß hinausgehen, erhalten (siehe auch Abs. (4). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Ausnahme ist der Ligasekretär, der eine entsprechende Aufwandsentschädigung erhält. Als Grundlage dient die Finanz- und Beitragsordnung.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins passiv fördern, die aber keinen Dartsport betreiben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 10.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede natürliche Person.
 - b) eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Handelsgesellschaft und auch ein nichtrechtsfähiger Verein.
- (2) Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft wird in einer Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 8 Mitgliedspflichten

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Spielbetrieb. Die Spielregeln sind einzuhalten.
- (3) Beitragspflicht:
Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluß. Höhe und Abwicklung des Mitgliedbeitrags siehe Finanz und Beitragsordnung § 5 1.3 - 1.4.
- (4) Verhalten:
Jedes Mitglied hat sich bei der Ausübung des Dartsports sportlich fair und jeder Zeit so zu verhalten, daß zu keiner Zeit das Ansehen des Dartsports durch dessen Verhalten geschadet wird.

§ 9 Mitgliedsrechte

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- (2) Stimmrecht:
Jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist, hat 1 Stimme. Juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder Handelsgesellschaften sowie nichteingetragene Vereine steht ebenso wie jeder natürlichen Personen 1 Stimme zu. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die gesetzlichen Vertreter oder ein mit schriftlicher Vollmacht der gesetzlichen Vertreter versehener Dritter befugt.
- (3) Wählbarkeit/Wahlvorschläge
Als Mitglied eines Vereinsorgans können gewählt werden:
 - natürliche Personen,
 - die volljährig und
 - voll geschäftsfähig sind.Sie müssen Vereinsmitglied sein.
Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.

§ 10 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Dartsport können verliehen werden
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Dartsport im Allgemeinen.
- (2) Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer/Pressewart, dem Ligasekretär, und vier Beisitzer. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassier so wie den Schriftführer vertreten.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bestellt. Die Vorstände werden einzeln und nacheinander gewählt. Bewerben sich mehrere Mitglieder um dasselbe Amt im Vorstand, ist derjenige, der die meisten gültigen Stimme erhält gewählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Besteht nach der Wahlwiederholung immer noch Stimmgleichheit entscheidet das Los. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung und mit seiner Erklärung, daß er das Amt niederlegt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus seinem Amt können die verbleibenden Vorstandsmitglieder - solange keine Neuwahl stattgefunden hat und die Mindestzahl von drei Vorstandsmitglieder nicht unterschritten ist - aus ihrer Mitte jemanden bestimmen, der kommissarisch das Amt des Ausgeschiedenen ausübt. Unterschreitet die Zahl der noch verbleibenden Vorstandsmitglieder die Mindestzahl ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende lädt zu Sitzungen, der Mitgliederversammlung und des Spielausschusses ein und ist stets um die Verwirklichung des Vereinszwecks und um das Wohl des Vereins bemüht.

§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in der Regel schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. In dringenden Fällen kann eine Einberufung auch telefonisch unter Verzicht der Ladungsfrist erfolgen.
- (3) Der schriftlichen Einberufung soll die vom Vorsitzenden erstellte Tagesordnung beigefügt werden. Durch Beschluß kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung noch ergänzt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einer einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
- (7) Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Vorstandssitzungen werden in einer vom 1. Vorsitzenden vorgelegten und vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Kassier

- (1) Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 19) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt die Protokollführung in Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
- (2) Protokolle muß er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (3) Sie ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Nennung der Tagesordnungspunkte, des Tagungsortes, des Datums und der Zeit der Mitgliederversammlung durch Aushang in jedem Ligalokal und durch schriftliche Einladung der passiven Mitglieder.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, auf das sich die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes einigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ übertragen sind. Nicht zur Entscheidung an den Vorstand oder einem anderen Organ können übertragen werden:
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (8) Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Mitgliederversammlungen werden in einer vom 1. Vorsitzenden vorgelegten und von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden wenigstens 50 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (2) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.

§ 20 Einsetzen von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere
 - einen Spelausschuß.

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

IV. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 21 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
- (2) Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief aller erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 17 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47ff. BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Dartsports verwenden muß.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

§ 23 Weitere Bestimmungen

Weitere Einzelheiten werden geregelt in

- der Geschäftsordnung
- der Finanz- und Beitragsordnung
- den Spielregeln

V. INKRAFTTRETEN

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04. Januar 1996, die erste Änderung der Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.05.1996 beschlossen.
- (2) Die zweite Änderung der Vereinssatzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.März 1998 beschlossen.
- (3) Die dritte Änderung der Vereinssatzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.11.2000 beschlossen. (Erhöhung des Mitgliedbeitrages auf Grund der Mitgliedschaft im WLSB).
- (4) Die vierte Änderung der Vereinssatzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.Februar 2002 beschlossen. (§3 Abs. 1 & 2, sowie §10 Abs.2).
- (5) Die fünfte Änderung der Vereinssatzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Januar 2005 beschlossen. (§1 Abs. 2, §16 Abs. 4 sowie §27 Abs.4).
- (6) Die sechste Änderung der Vereinssatzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Juni 2007 beschlossen. (§1 Abs. 2, §3 Abs. 1e, §5 Abs. 2, §6 Abs. 2, §7 Abs. 1a und 3, §10 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8, §11, §12 Abs. 4, §13 Abs. 2, §16 Abs. 1 bis 4, §20 Abs. 3, §21 Abs. 1, §25 Abs. 2, §27 Abs. 4)
- (7) Die neue Überarbeitung und Änderung der Vereinssatzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Mai 2009 beschlossen. (§1 Abs.2, §3 Abs. 3 und 6, §7 Abs. 2 bis §11 Abs. 1, §14 1a und b, §20 Abs.6, §25)

Marion Schiebel
1. Vorsitzender

Michael Preisner
Schriftführer